

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2015

Nr. 2015/91

Referenzspitäler und Referenztarife Festsetzung für 2015

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) sind die Kantone verpflichtet, eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste zu erstellen (Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG). Spitäler, die auf einer Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind, sind zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen (Art. 39 KVG).

Die versicherten Personen können unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Krankenversicherung und Wohnkanton übernehmen bei einer stationären Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Art. 49a KVG, jedoch höchstens nach dem Tarif (Referenztarif), der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 KVG). Die Versicherten müssen daher die Mehrkosten übernehmen, wenn ein Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, höhere Tarife verrechnet als sie im Wohnkanton für die betreffende Behandlung gelten.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat bestimmt die Spitäler der Spitalliste als Referenzspitäler, deren Tarife die Basis bilden für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 KVG (sog. Referenztarife; § 5^{quater} Abs. 2 SpiG). Hat ein Referenzspital mit den verschiedenen Leistungseinkaufsgruppen tarifsuisse ag, Helsana/KPT/Sanitas etc. unterschiedliche Tarife vereinbart, soll jeweils der tiefste Tarif als Referenztarif des Kantons Solothurn gelten.

Da zum heutigen Zeitpunkt nur wenige Tarife der entsprechenden Referenzspitäler definitiv vorliegen, ist in Erwägung zu ziehen, ob lediglich provisorische Referenztarife festgelegt werden sollen. Für die Patientinnen und Patienten würde dies jedoch bedeuten, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Spitalwahl nicht wissen, ob sie sich und in welcher Höhe an den Kosten ihres Spitalaufenthaltes beteiligen müssen. Die Spitalwahlfreiheit gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG wäre deshalb faktisch ausser Kraft gesetzt. Aus diesem Grund werden die Referenztarife definitiv festgesetzt.

Folgende Spitäler werden als Referenzspitäler festgelegt:

- Akutsomatik: Solothurner Spitäler AG, Privatklinik Obach, Pallas Kliniken AG, Inselspital Bern;
- Rehabilitation: Solothurner Spitäler AG, Klinik Barmelweid, Schweizer Paraplegikerzentrum, Universitäts-Kinderspital beider Basel;
- Psychiatrie: Solothurner Spitäler AG, Psychiatrie Baselland.

Die Höhe der Referenztarife 2015 wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der definitiv vorliegende Tarif des entsprechenden Referenzspitals übernommen;
- in zweiter Priorität wird der Tarif übernommen, der dem Verhandlungsergebnis zwischen einer Krankenversicherung und dem entsprechenden Referenzspital entspricht;
- liegt weder ein definitiver Tarif noch ein Verhandlungsergebnis des entsprechenden Referenzspitals vor, wird dessen zuletzt genehmigter Tarif übernommen.

Die Referenztarife der entsprechenden Spitäler sind in den Anhängen 1 – 3 aufgeführt. Sie werden auf der Website des Gesundheitsamtes (www.gesundheitsamt.so.ch) aufgeschaltet.

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 5^{quater} Abs. 2 SpiG werden die Referenzspitäler und die Referenztarife für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 KVG in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie gemäss Anhang 1 – 3 festgelegt.
- 3.2 Werden in den festgelegten Referenzspitälern unterschiedliche Tarife genehmigt oder festgesetzt, gilt jeweils der günstigste Tarif als Referenztarif des Kantons Solothurn.
- 3.3 Die Referenztarife werden auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Anhang 1: Referenztarife Akutsomatik
- Anhang 2: Referenztarife Rehabilitation
- Anhang 3: Referenztarife Psychiatrie

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS, PB, CL
Assura-Basis SA, Tarife, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully
CSS Versicherung, Tarife, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Tarife, Postfach, 8081 Zürich
SUPRA-1846 SA, Tarife, Ch. des Plaines 2, 1007 Lausanne
tarifsuisse ag, Tarife, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Pallas Kliniken AG, Tarife, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Tarife, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Solothurner Spitäler AG, Tarife, Schlösliweg 2-6, 4500 Solothurn
Inselspital Bern, Tarife, 3010, Bern
Kantonsspital Aarau, Tarife, Tellstrasse, 5001 Aarau
Kantonsspital Baselland, Tarife, Mühlemattstrasse 26, 4410 Liestal
Klinik Barmelweid AG, Tarife, 5017 Barmelweid
Klinik Sühndhang, Tarife, 3038 Kirchlindach
Psychiatrie Baselland, Tarife, Bienentalstrasse 7, 4410 Liestal
Reha Rheinfelden, Tarife, Salinenstrasse 98, 4310 Rheinfelden
REHAB Basel, Tarife, Im Burgfelderhof 40, 4012 Basel
Schweizer Paraplegiker-Zentrum, Tarife, Guido A. Zächstrasse 1, 6207 Nottwil
Universitäts-Kinderspital beider Basel, Tarife, Spitalstrasse 33, 4056 Basel
Universitätsspital Basel, Tarife, Spitalstrasse 21, 4031 Basel